

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(43. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2024)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

**Konsolidierte Liste der das ADN betreffenden
Änderungsentwürfe, die von der Gemeinsamen
RID/ADR/ADN-Tagung und der Arbeitsgruppe
„Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) angenommen
wurden und am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen**

Anmerkung des UNECE-Sekretariats^{*,}**

1. Das Sekretariat legt hiermit die das ADN betreffenden Änderungsentwürfe vor, die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN Tagung in ihren Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2022 und den Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2023 beschlossen wurden, sowie die das ADN betreffenden Änderungen, die von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) während des Zweijahreszeitraums beschlossen wurden.
2. Die von der Gemeinsamen Tagung in ihren Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2022 sowie in ihren Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2023 beschlossenen Änderungen sind den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.1/164, Anlage I, B., ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166, Anlage; ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168, Anlage II, ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 zu entnehmen.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/30 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20), Tabelle 20.5

3. Der schwarze Text entspricht den das ADN betreffenden Änderungsentwürfen, die von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) und der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2022 und 2023 beschlossen wurden und am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen.

4. Der blaue Text entspricht den von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ vorgeschlagenen und von der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ geänderten Änderungsentwürfen zum ADN.

Kapitel 1.1

1.1.3.1 Der bisherige Absatz a) wird zu Absatz a) (i).

Nach Absatz a) (i) einen neuen Absatz (ii) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„(ii) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen unter Einhaltung der in Absatz a) (i) festgelegten Beschränkungen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren und als Abfall befördert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung von „**Recycling-Kunststoffe**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Recycling-Kunststoffe**: Werkstoffe, die aus gebrauchten Industrieverpackungen oder aus anderen Kunststoffen wiedergewonnen, vorsortiert und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), vorbereitet wurden. Die besonderen Eigenschaften der für die Herstellung neuer Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), verwendeten Recycling-Kunststoffe müssen garantiert und regelmäßig als Teil eines von der zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungsprogramms dokumentiert werden. Das Qualitätssicherungsprogramm muss Aufzeichnungen über eine zweckmäßige Vorsortierung sowie den Nachweis umfassen, dass jede Charge Recycling-Kunststoff, die eine homogene Zusammensetzung aufweist, den Werkstoffspezifikationen (Schmelzindex, Dichte und Zugeigenschaften) der aus einem solchen Recycling-Werkstoff hergestellten Bauart entspricht. Zu den Qualitätssicherungsangaben gehören notwendigerweise Angaben über die Kunststoffe, aus denen die Recycling-Kunststoffe gewonnen wurden, ebenso wie die Kenntnis der früheren Verwendung, einschließlich der früheren Füllgüter, der Kunststoffe, sofern diese möglicherweise die Eignung neuer, unter Verwendung dieser Werkstoffe hergestellter Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus muss das vom Hersteller der Verpackung oder des Großpackmittels (IBC) angewandte Qualitätssicherungsprogramm nach Unterabschnitt 6.1.1.4 oder 6.5.4.1 des ADR die Durchführung der entsprechenden mechanischen Bauartprüfungen an Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) aus jeder Charge Recycling-Kunststoff nach Abschnitt 6.1.5 oder 6.5.6 des ADR umfassen. Bei diesen Prüfungen darf die Stapelfestigkeit durch eine geeignete dynamische Druckprüfung an-stelle einer statischen Lastprüfung nachgewiesen werden.“.

In der Bemerkung nach der Begriffsbestimmung, im ersten Satz „einzuhalten sind“ ändern in: „in Betracht kommen können“.

- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien*“ folgende Änderungen vornehmen:
- „Neunte“ ändern in: „Zehnte“.
 - „(ST/SG/AC.10/30/Rev.9)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/30/Rev.10)“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Handbuch Prüfungen und Kriterien*“ folgende Änderungen vornehmen:
- „Siebte“ ändern in: „Achte“.
 - „(ST/SG/AC.10/11/Rev.7 und Amend.1)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/11/Rev.8)“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*UN-Modellvorschriften*“ folgende Änderungen vornehmen:
- „zweiundzwanzigsten“ ändern in: „dreiundzwanzigsten“.
 - „(ST/SG/AC.10/1/Rev.22)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.23)“.
- 1.2.1 In der bestehenden Begriffsbestimmung von „*Füllungsgrad*“ folgende Änderungen vornehmen:
- „Füllungsgrad“ ändern in: „Füllfaktor“.
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- „die ein für die Verwendung vorbereitetes Druckgefäß“ ändern in: „die das für die Verwendung vorbereitete Umschließungsmittel“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) (wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

- 1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmung in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
- „*Füllungsgrad*: Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15 °C in das Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittels, ausgedrückt in%.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

- 1.2.2.1 In der Tabelle, in der Eintragung für „Elektrischer Widerstand“, in der letzten Spalte „ $1 \Omega = 1 \text{ kg} \cdot \text{m}^2 / \text{s}^3 / \text{A}^2$ “ ändern in: „ $1 \Omega = 1 \text{ kg} \cdot \text{m}^2 \cdot \text{s}^{-3} \cdot \text{A}^{-2}$ “.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 1.4

- 1.4.2.1.1 In Absatz e) „Container für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „Container für die Beförderung in loser Schüttung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

- 1.4.3.3 In Absatz e) „den zulässigen Füllungsgrad oder die zulässige Masse der Füllung“ ändern in: „den zulässigen Füllungsgrad, den zulässigen Füllfaktor bzw. die zulässige Masse der Füllung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 1.6

- 1.6.1.1 „2023“ ändern in: „2025“ und „2022“ ändern in: „2024“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

- 1.6.1.8 Vor „weiterverwendet“ einfügen: „bis zum 31. Dezember 2026“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

- 1.6.1.38 streichen.
„1.6.1.39 (gestrichen)
1.6.1.40 (gestrichen)
1.6.1.41 (gestrichen)
1.6.1.42 (gestrichen)“ ändern in: „1.6.1.38 bis 1.6.1.42 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

- 1.6.1.43 „des Absatzes 2.2.9.1.7“ ändern in: „des Absatzes 2.2.9.1.7.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

- 1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

- „1.6.1.54 Tiegel für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den nationalen Vorschriften gebaut und zugelassen wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften der AP 11 in Absatz 7.3.3.2.7 des ADR für den Bau und die Zulassung entsprechen, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiter verwendet werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

- [1.6.1.54 (bleibt offen)

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)]

Anmerkung des Sekretariats: Der Sicherheitsausschuss könnte entscheiden, ob der Unterabschnitt 1.6.1.54 für das ADN relevant ist:

- „1.6.1.55 Stoffe, die der UN-Nummer 1835 oder 3560 zugeordnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Klassifizierungsvorschriften und Beförderungsbedingungen des ADN für UN 1835 TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, LÖSUNG befördert werden.“
- „1.6.1.56 Stoffe, die der UN-Nummer 3423 zugeordnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Klassifizierungsvorschriften und Beförderungsbedingungen des ADN befördert werden.“
- „1.6.1.57 Verpackungen, die vor dem 1. Januar 2027 hergestellt wurden und nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.1.3.1 des ADR hinsichtlich der Anbringung der Kennzeichen auf nicht abnehmbaren Bauteilen entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 1.8

- 1.8.3.2 Einen neuen Absatz a) mit folgendem Wortlaut einfügen: „a) (bleibt offen)“.

Die bisherigen Absätze a) und b) werden zu b) und c).

In Absatz c) (bisheriger Absatz b)) folgende Änderungen vornehmen:

- „in der Beförderung gefährlicher Güter oder im mit dieser Beförderung zusammenhängenden“ ändern in: „in dem Versenden oder Befördern gefährlicher Güter oder im damit zusammenhängenden“.
- „innerstaatliche Beförderungen“ ändern in: „das innerstaatliche Versenden oder Befördern“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/260, Anlage)

- 1.8.3.11 In Absatz b), im fünften Spiegelstrich „festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks“ ändern in: „Beförderung in Tanks“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

- 1.8.3.11 In Absatz b), im zehnten Spiegelstrich erhält der Text in Klammern folgenden Wortlaut: „(Verpacken, Befüllen – Füllungsgrad bzw. Füllfaktor –, Be- und Entladen, Stauen und Trennen).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) (mit der vorstehenden Änderung zusammenzufassen)

Kapitel 2.1

- 2.1.5.2 erhält folgenden Wortlaut:

„2.1.5.2 Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Zellen oder Batterien enthalten. Lithium-zellen und -batterien, die Bestandteil des Gegenstandes sind, müssen einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Für Gegenstände, die Lithiumzellen oder -batterien eines Vorproduktionsprototyps enthalten und die zur Prüfung befördert werden, oder für Gegenstände, die Lithiumzellen oder -batterien enthalten, die in Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien hergestellt werden, gelten die Vorschriften der Sondervorschrift 310 des Kapitels 3.3.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) (wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Kapitel 2.2

- 2.2.1.1.1 In Absatz a), in der Erläuterung für „pyrotechnische Sätze“ „Stoffe oder Stoffgemische“ ändern in: „Explosive Stoffe“.

Im vorletzten Unterabsatz „gilt folgende Begriffsbestimmung“ ändern in: „gelten folgende Begriffsbestimmungen“.

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

„Explosiver oder pyrotechnischer Effekt in Zusammenhang mit Absatz c): Eine Wirkung, die durch selbstunterhaltende, exotherme chemische Reaktionen erzeugt wird, einschließlich Stoß, Luftdruck, Zertrümmerung, Splitter, Wärme, Licht, Schall, Gas und Rauch.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

- 2.2.1.4 Folgende neue Beschreibung einfügen:

„FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN¹“

Gegenstände, die einen pyrotechnischen Satz enthalten und dafür vorgesehen sind, bei Auslösung ein Feuerlöschmittel (oder -aerosol) zu versprühen, und die keine anderen gefährlichen Güter enthalten.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

- 2.2.2.3 Unter dem Klassifizierungscode 2 F bei der UN-Nummer 1010 „40 %“ ändern in: „20%“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

- 2.2.3.1.1 Am Ende des dritten Unterabsatzes „3357 und 3379“ ändern in: „3357, 3379 und 3555“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

¹ Anmerkung des ZKR Sekretariats: Hier könnte noch „: UN-Nummer 0514“ am Ende hinzugefügt werden.

2.2.3.3 Unter dem Klassifizierungscode „F1“ vor der Eintragung für „3065 ALKOHOLISCHE GETRÄNKE“ einfügen: „3269 POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, flüssiges Grundprodukt“.

Unter dem Klassifizierungscode „F3“ streichen: „3269 POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, flüssiges Grundprodukt“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.41.1.2 Die Zeile „F Entzündbare feste Stoffe ohne Nebengefahr“ erhält folgenden Wortlaut: „F Entzündbare feste Stoffe ohne Nebengefahr und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.41.1.3 Folgende Begriffsbestimmung am Ende hinzufügen:

„Metallpulver sind Pulver von Metallen oder Metalllegierungen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.41.1.5 a) „mit Ausnahme der Metallpulver oder der Pulver von Metalllegierungen“ ändern in: „mit Ausnahme von Metallpulvern“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.41.1.5 b) „Metallpulver oder Pulver von Metalllegierungen“ ändern in: „Metallpulver“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.41.1.8 b) „Metallpulver oder Pulver von Metalllegierungen“ ändern in: „Metallpulver“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.41.3 Unter dem Klassifizierungscode „F1“ vor der ersten Eintragung einfügen: „3527 POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, festes Grundprodukt“.

Unter dem Klassifizierungscode „F4“ streichen: „3527 POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, festes Grundprodukt“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.42.1.2 Die Zeile für „S Selbstentzündliche Stoffe ohne Nebengefahr“ erhält folgenden Wortlaut:

„S Selbstentzündliche Stoffe ohne Nebengefahr und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

Die Zeile für „SW Selbstentzündliche Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln“ erhält folgenden Wortlaut:

„SW Selbstentzündliche Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten:

SW1 Stoffe

SW2 Gegenstände“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.42.3 Nach der Tabellenüberschrift „Selbstentzündliche Stoffe“ ändern in: „Selbstentzündliche Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.42.3 Der Ast „mit Wasser reagierend SW“ erhält folgenden Wortlaut:

| | | | |
|-----------------------------------|------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| mit Wasser reagierend SW | Stoffe | SW1 | 3393 PYROPHORER METALLOORGANISCHER FESTER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND 3394 PYROPHORER METALLOORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND |
| | Gegen- stände | SW2 | (keine Sammeleintragung mit diesem Klassifizierungscode vorhanden; soweit erforderlich, Zuordnung zu einer Sammeleintragung mit einem Klassifizierungscode, der nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 zu bestimmen ist) |

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.43.3 Nach der Tabellenüberschrift „Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln“ ändern in: „Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.43.3 Unter dem Klassifizierungscode W3 erhalten die beiden Eintragungen für die UN-Nummer 3292 folgenden Wortlaut:

„3292 BATTERIEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER
NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN oder
3292 ZELLEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER
NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.52.4 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung für „ISOPROPYL-sec-BUTYLPEROXYDICARBONAT+DI-sec-BUTYLPEROXYDI CARBONAT + DIISOPROPYLPEROXYDICARBONAT“ hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der Eintragung „DI-(2,4-DICHLORBENZOYL)-PEROXID“, in der Zeile für „(als Paste mit Silikonöl)“, in der Spalte „Verpackungsmethode“ „OP7“ ändern in: „OP5“.

– Bei der Eintragung „DI-(2,4-DICHLORBENZOYL)-PEROXID“, in der Zeile für „(als Paste mit Silikonöl)“, in der Spalte „UN-Nummer der Gattungseintragung“ „3106“ ändern in: „3104“.

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

Unter der Eintragung „DIBENZOYLPEROXID“ folgende neue Zeile hinzufügen:

| | | | | | | | | | | |
|---|------|------|--|--|------|-----|--|--|------|--|
| " | ≤ 42 | ≥ 38 | | | ≥ 13 | OP8 | | | 3109 | |
|---|------|------|--|--|------|-----|--|--|------|--|

Unter der Eintragung „2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-HEXAN“ folgende neue Zeile hinzufügen:

| | | | | | | | | | | |
|---|------|--|--|--|------|--|--|--|-------------------|-----|
| " | ≤ 22 | | | | ≥ 78 | | | | Frei- gestellt | 29) |
|---|------|--|--|--|------|--|--|--|-------------------|-----|

Unter der Eintragung „METHYLETHYLKETONPEROXID(E)“ folgende neue Zeile hinzufügen:

| | | | | | | | | | | |
|---|------------------------|------|--|--|-----|-----|--|--|------|------------|
| " | Siehe Bemerkung 33) | ≥ 41 | | | ≥ 9 | OP8 | | | 3105 | 33) 34) |
|---|------------------------|------|--|--|-----|-----|--|--|------|------------|

Unter den Bemerkungen nach der Tabelle folgende Bemerkungen hinzufügen:

„33) Aktivsauerstoffgehalt ≤ 10 %.

34) Summe aus Verdünnungsmittel Typ A und Wasser ≥ 55 % und zusätzlich Methylethylketon.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.61.1.2 Im ersten Satz nach „Die Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.

Die Zeile für „T Giftige Stoffe ohne Nebengefahr“ erhält folgenden Wortlaut:

„T Giftige Stoffe ohne Nebengefahr und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

Die Zeile für „TF Giftige entzündbare Stoffe“ erhält folgenden Wortlaut:

„TF Giftige entzündbare Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

Nach der Zeile „TF3 feste Stoffe“ einfügen: „TF4 Gegenstände“.

Die Zeile für „TC Giftige ätzende Stoffe“ erhält folgenden Wortlaut:

„TC Giftige ätzende Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

Nach der Zeile „TC4 anorganische feste Stoffe“ einfügen: „TC5 Gegenstände“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.61.3 Nach der Tabellenüberschrift „Giftige Stoffe“ ändern in: „Giftige Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“.

Unter dem Klassifizierungscode TF3 streichen: „1700 TRÄNENGAS-KERZEN“.

Unter dem Ast „fest TF3“ folgenden Ast einfügen:

| | | |
|-------------|-----|-----------------------|
| Gegenstände | TF4 | 1700 TRÄNENGAS-KERZEN |
|-------------|-----|-----------------------|

Unter dem Ast „ätzend TC anorganisch fest TC4“ folgenden Ast einfügen:

| | | |
|-------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegenstände | TC5 | (keine Sammeleintragung mit diesem Klassifizierungscode vorhanden; soweit erforderlich, Zuordnung zu einer Sammeleintragung mit einem Klassifizierungscode, der nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 zu bestimmen ist) |
|-------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.62.1.4.1 In der Tabelle für UN 2814 bei der Eintragung „Affepocken-Virus“ am Ende hinzufügen: „(nur Kulturen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.7.1.3 Nach der Begriffsbestimmung von „Spezifische Aktivität eines Radionuklids“ folgende Bemerkung einfügen:

„**Bem.** Für Zwecke des ADN gelten die Begriffe „Aktivitätskonzentration“ und „spezifische Aktivität“ als Synonyme.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.2 Unter dem Klassifizierungscode „M4“ nach „Lithiumbatterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.3 Die Überschrift „Begriffsbestimmungen und Zuordnung“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.4 Die Überschrift „Stoffe, die beim Einatmen als Feinstaub die Gesundheit gefährden können“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.5 Die Überschrift „Stoffe und Gegenstände, die im Brandfall Dioxine bilden können“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.6 Die Überschrift „Stoffe, die entzündbare Dämpfe abgeben“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.7 Folgende Änderungen vornehmen:

- Die Überschrift „Lithiumbatterien“ erhält folgenden Wortlaut: „2.2.9.1.7 Lithiumbatterien und Natrium-Ionen-Batterien“.
- Der bisherige Absatz „2.2.9.1.7“ wird zu „2.2.9.1.7.1“ mit folgender Überschrift: „2.2.9.1.7.1 Lithiumbatterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.7.1 (bisheriger Absatz 2.2.9.1.7) In Absatz d) „mit mehreren Zellen oder mit Zellen in Parallelschaltung“ ändern in: „mit Zellen oder mit mehreren Zellen in Parallelschaltung“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz e) am Anfang vor „Zellen und Batterien“ einfügen: „die“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Am Ende von Absatz g) folgende Bemerkung einfügen:

„**Bem.** Der Begriff „zur Verfügung stellen“ bedeutet, dass Hersteller und nachfolgende Vertreiber sicherstellen, dass die Prüfumfassung zugänglich ist, damit der Absender oder andere Personen in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) (wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Einen neuen Absatz 2.2.9.1.7.2 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

„2.2.9.1.7.2 Natrium-Ionen-Batterien

Zellen und Batterien, Zellen und Batterien in Ausrüstungen oder Zellen und Batterien, mit Ausrüstungen verpackt, die Natriumionen enthalten und ein wiederaufladbares elektrochemisches System darstellen, bei dem sowohl die positive als auch die negative Elektrode Interkalations- oder Einlagerungsverbindungen sind, und die so gebaut sind, dass keine der beiden Elektroden metallisches Natrium (oder eine Natriumlegierung) enthält und als Elektrolyt eine organische, nicht wässrige Verbindung verwendet wird, müssen der UN-Nummer 3551 bzw. 3552 zugeordnet werden.

Bem. Interkaliertes Natrium liegt in ionischer oder quasi-atomarer Form im Gitter des Elektrodenmaterials vor.

Sie dürfen unter diesen Eintragungen befördert werden, wenn sie den folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) jede Zelle oder Batterie entspricht einem Typ, für den nachgewiesen wurde, dass er die Anforderungen der anwendbaren Prüfungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt;

Bem. Batterien müssen einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfanforderungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt, unabhängig davon, ob die Zellen, aus denen sie zusammengesetzt sind, einem geprüften Typ entsprechen.

- b) jede Zelle und Batterie verfügt über eine Sicherheitsentlüftungseinrichtung oder ist so ausgelegt, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Gewaltbruch verhindert wird;
- c) jede Zelle und Batterie ist mit einer wirksamen Vorrichtung zur Verhinderung äußerer Kurzschlüsse ausgerüstet;
- d) jede Batterie mit Zellen oder mit mehreren Zellen in Parallelschaltung ist mit wirksamen Einrichtungen ausgerüstet, die einen gefährlichen Rückstrom verhindern (z. B. Dioden, Sicherungen usw.);
- e) die Zellen und Batterien sind gemäß einem in Absatz 2.2.9.1.7.1 e) (i) bis (ix) beschriebenen Qualitätssicherungsprogramm hergestellt;
- f) Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen oder Batterien müssen die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfwissenschaft zur Verfügung stellen.

Bem. Der Begriff „zur Verfügung stellen“ bedeutet, dass Hersteller und nachfolgende Vertreiber sicherstellen, dass die Prüfwissenschaft zugänglich ist, damit der Absender oder andere Personen in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können.

Natrium-Ionen-Batterien unterliegen den Vorschriften des ADN nicht, wenn sie den Anforderungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 oder 400 entsprechen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) (wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

2.2.9.1.8 Die Überschrift „Rettungsmittel“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.10 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.9.1.10 Schadstoffe für die aquatische Umwelt: umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.11 Die Überschrift „Genetisch veränderte Mikroorganismen oder Organismen“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.11 Folgende neue Bem. 3 hinzufügen:

„3. Pharmazeutische Produkte (wie Impfstoffe), die in einer zur Verabreichung bereiten Form verpackt sind, einschließlich solcher, die sich in der klinischen Erprobung befinden, und die GMMO oder GMO enthalten, unterliegen nicht dem ADN.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.13 Die Überschrift „Erwärmte Stoffe“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.14 Die Überschrift „Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

Im Einleitungssatz nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.1.15 Die Überschrift „Zuordnung zu Verpackungsgruppen“ vor der Absatzbezeichnung auf die Höhe der Absatzbezeichnung verschieben.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich nach „Lithiumbatterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

2.2.9.3 Unter „Lithiumbatterien M4“ folgende Änderungen vornehmen:

- Die Überschrift „Lithiumbatterien M4“ ändern in: „Lithiumbatterien und Natrium-Ionen-Batterien M4“.
- Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

„3551 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt

3552 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt“.

Unter „Rettungsmittel M5“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3559 FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN“.

Unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen M11“ folgende neue Eintragungen hinzufügen:

„3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN

3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN

3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 3.1

3.1.2.2 Im ersten Satz streichen: „,und“ oder“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 3.2

3.2.1 In der Erläuterung zu Spalte (4) folgenden Änderungen vornehmen:

- Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Gegenstände und bestimmte Stoffe sind keiner Verpackungsgruppe zugeordnet.“.
- Folgenden Satz am Ende hinzufügen: „Verpackungsgruppen können auch über die in der Spalte (6) angegebenen Sondervorschriften des Kapitels 3.3 zugeordnet werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II für die englische Fassung)

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei den UN-Nrn. 1006, 1046 und 1066, in Spalte (6), „653“ ändern in: „406“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 1010, in Spalte (2), „40 %“ ändern in: „20 %“ und in Spalte (6), einfügen: „402“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 1013, in Spalte (6), streichen: „653“ und nach „392“, einfügen: „406“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei den UN-Nrn. 1204, 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1517, 1571, 2059 (alle Eintragungen), 2555, 2556, 2852, 2907, 3064, 3317, 3319, 3343, 3344, 3357, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370 und 3376, in Spalte (6), einfügen: „28“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 1700, in Spalte (3b), „TF3“ ändern in: „TF4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 1774, in Spalte (3b), „C11“ ändern in: „C9“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 1835, Verpackungsgruppe II:

In Spalte (2), „LÖSUNG“ ändern in: „WÄSSERIGE LÖSUNG mit mehr als 2,5 %, aber weniger als 25 % Tetramethylammoniumhydroxid“.

In Spalte (3b), „C7“ ändern in: „CT1“.

In Spalte (5), einfügen: „+6.1“.

In Spalte (6), einfügen „279 408“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Bei der UN-Nr. 1835, Verpackungsgruppe III, in Spalte (2), „LÖSUNG“ ändern in: „WÄSSERIGE LÖSUNG mit höchstens 2,5 % Tetramethylammoniumhydroxid“ und in Spalte (6) einfügen: „408“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2016, in Spalte (3b), „T2“ ändern in: „T10“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2017, in Spalte (3b), „TC2“ ändern in: „TC5“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2028, in Spalte (4), streichen: „II“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2073, in Spalte (6), streichen: „532“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

Bei den UN-Nrn. 2210, 2870 (erste Eintragung), 3393 und 3394, in Spalte (3b), „SW“ ändern in: „SW1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2426, in Spalte (6), streichen: „644“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2672, in Spalte (6), streichen: „543“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

Bei der UN-Nr. 2795, in Spalte (6), einfügen: „401“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2803, in Spalte (6), einfügen: „365“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2870 (zweite Eintragung), in Spalte (3b), „SW“ ändern in: „SW2“ und, in Spalte (4), streichen: „I“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 3082, in Spalte (6), einfügen: „650“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/258, Anlage II)

Bei den UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, 3481, in Spalte (6), einfügen: „677“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/260, Anlage)

Bei der UN-Nr. 3165, in Spalte (4), streichen: „I“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 3269 (zwei Eintragungen), in Spalte (3b), „F3“ ändern in: „F1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 3270, in Spalte (6), einfügen: „403“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 3292, in Spalte (2), erhält die Benennung folgenden Wortlaut: „BATTERIEN, DIE METALLISCHES NARIUM ODER NARIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN oder ZELLEN, DIE METALLISCHES NARIUM ODER NARIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“ und in Spalte (6), einfügen: „401“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei der UN-Nr. 3423:

In Spalte (3a) „8“ ändern in: „6.1“.

In Spalte (3b) „C8“ ändern in: „TC2“.

In Spalte (4) „II“ ändern in: „I“.

In Spalte (5) „8“ ändern in: „6.1 + 8“.

In Spalte (6) einfügen: „279“.

In Spalte (7a) „1 kg“ ändern in: „0“.

In Spalte (7b) „E2“ ändern in: „E5“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Bei der UN-Nr. 3527 (beide Eintragungen), in Spalte (3b), „F4“ ändern in: „F1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Bei den UN-Nrn. 3537, 3538, 3540, 3541, 3546, 3547 und 3548, in Spalte (6), nach „274“, einfügen: „310“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Folgende neue Eintragungen einfügen:

| (1) | (2) | (3a) | (3b) | (4) | (5) | (6) | (7a) | (7b) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|-----|-----------|---------------------------------------------------------------------------|------|------|-----|-----|------|------|------|------|
| 0514 | FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN | 1 | 1.4S | | 1.4 | 407 | 0 | E0 | * | | | | | |
| 3551 | NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt | 9 | M4 | | 9A | 188 230 310 348 376 377 400 401 636 677 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3552 | NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt | 9 | M4 | | 9A | 188 230 310 348 360 376 377 400 401 670 677 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3553 | DISILAN | 2 | 2F | | 2.1 | 632 662 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3554 | GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN | 8 | C11 | | 8 | 366 | 5 kg | E0 | | | | | | |
| 3555 | TRIFLUORMETHYL-TETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton | 3 | D | II | 3 | 28 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3556 | FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN | 9 | M11 | | 9A | 388 666 667 669 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3557 | FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN | 9 | M11 | | 9A | 388 666 667 669 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3558 | FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN | 9 | M11 | | 9A | 388 404 666 667 669 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3559 | FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN | 9 | M5 | | 9 | 407 | 0 | E0 | | | | | | |
| 3560 | TETRAMETHYLAMMONIUM-HYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammoniumhydroxid | 6.1 | TC1 | I | 6.1 +8 | 279 408 | 0 | E5 | | | | | | |

* *Von der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu ergänzen. Die informelle Arbeitsgruppe könnte auch Folgeänderungen zu Tabelle C festlegen. (Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)*

Kapitel 3.2, Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

| Benennung und Beschreibung | Stoffnummer UN-Nummer | Änderung |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen | 1010 | In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „40 %“ ändern in: „20 %“. |
| Gummi-Abfälle, gemahlen, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt: siehe | 1345 | In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „gemahlen“ ändern in: „pulverförmig oder granuliert“. [Betrifft nur die deutsche Fassung] |

| Benennung und Beschreibung | Stoffnummer UN-Nummer | Änderung |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KAUTSCHUK-ABFÄLLE, gemahlen, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt | 1345 | In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „gemahlen“ ändern in: „pulverförmig oder granuliert“. [Betrifft nur die deutsche Fassung] |
| NATRIUMBATTERIEN | 3292 | In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „Natriumbatterien“ ändern in: „BATTERIEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“. |
| Natriumzellen | 3292 | In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „Natriumzellen“ ändern in: „ZELLEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“. |
| TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, LÖSUNG | 1835 | In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „LÖSUNG“ ändern in: „WÄSSERIGE LÖSUNG“. |

Folgende neue Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

| Benennung und Beschreibung | Stoffnummer / UN-Nummer |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|
| Batterien, Natrium-Nickelchlorid: siehe | 3292 |
| DISILAN | 3553 |
| FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN | 3556 |
| FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN | 3557 |
| FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN | 3558 |
| FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN | 0514 |
| FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN | 3559 |
| GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN | 3554 |

| Benennung und Beschreibung | Stoffnummer / UN-Nummer |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Natrium-Ionen-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt | 3551 |
| Natrium-Ionen-BATTERIEN in Ausrüstungen, mit einem organischen Elektrolyt | 3552 |
| Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt, mit einem organischen Elektrolyt | 3552 |
| TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammoniumhydroxid | 3560 |
| Trifluormethyltetrazol-Natriumsalz IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton | 3555 |

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 3.3

- SV 188 In Absatz a) folgende Änderungen vornehmen:
- Nach „Lithiumionen“ einfügen: „oder Natriumionen“.
 - In der Bemerkung „Absatz 2.2.9.1.7 f)“ ändern in: „Absatz 2.2.9.1.7.1 f)“.
- In Absatz b) folgende Änderungen vornehmen:
- Im ersten Satz nach „Lithiumionen“ einfügen: „oder Natriumionen“.
 - Im zweiten Satz nach „Lithiumionen“ einfügen: „oder Natriumionen“.
 - Im zweiten Satz „hergestellte Batterien“ ändern in: „hergestellte Lithium-Ionen-Batterien“.
 - In der Bemerkung „Absatz 2.2.9.1.7 f)“ ändern in: „Absatz 2.2.9.1.7.1 f)“.
- In Absatz c) folgende Änderungen vornehmen:
- „Jede Zelle oder Batterie“ ändern in: „Jede Lithiumzelle oder -batterie“.
 - „2.2.9.1.7“ ändern in: „2.2.9.1.7.1“.
 - Nach „und g)“ einfügen: „; für Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien gelten die Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.7.2 a), e) und f)“.
- In Absatz f) folgende Änderungen vornehmen:
- Im ersten und im letzten Unterabsatz vor der Bemerkung „Kennzeichen für Lithiumbatterien“ ändern in: „Kennzeichen für Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien“.
 - Im ersten Satz nach Absatz (ii) „wiederholt“ ändern in: „wiedergegeben“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
 - In der Bemerkung „(Kennzeichen für Lithiumbatterien)“ ändern in: „(Kennzeichen für Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien)“.
- Im Unterabsatz nach Absatz h), im zweiten Satz „Lithiumzellen oder -batterien“ ändern in: „Zellen oder Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

SV 230 „des Absatzes 2.2.9.1.7“ ändern in: „des Absatzes 2.2.9.1.7.1“.

Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn sie den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.2 entsprechen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 252 Erhält folgenden Wortlaut:

„252 (1) Heiße konzentrierte Lösungen von Ammoniumnitrat dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, vorausgesetzt:

- a) die Lösung enthält höchstens 93 % Ammoniumnitrat,
- b) die Lösung enthält mindestens 7 % Wasser,
- c) die Lösung enthält höchstens 0,2 % brennbare Stoffe,
- d) die Lösung enthält keine Chlorverbindungen in Mengen, bei denen der Anteil der Chlorid-Ionen mehr als 0,02 % beträgt,
- e) der bei 25 °C gemessene pH-Wert einer zehnprozentigen wässrigen Lösung des Stoffes liegt zwischen 5 und 7 und
- f) die höchstzulässige Beförderungstemperatur der Lösung beträgt 140 °C.

(2) Darüber hinaus unterliegen heiße konzentrierte Lösungen von Ammoniumnitrat nicht den Vorschriften des ADN, vorausgesetzt:

- a) die Lösung enthält höchstens 80 % Ammoniumnitrat,
- b) die Lösung enthält höchstens 0,2 % brennbare Stoffe,
- c) das Ammoniumnitrat bleibt unter allen Beförderungsbedingungen gelöst und
- d) die Lösung erfüllt nicht die Kriterien einer anderen Klasse.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 280 Im letzten Satz vor dem Punkt einfügen: „oder für die in der Sondervorschrift 407 beschriebenen Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen (UN-Nummern 0514 und 3559)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 296 In Absatz d) nach „Lithiumbatterien“ einfügen: „oder Natrium-Ionen-Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

SV 310 Den ersten Unterabsatz durch folgende Unterabsätze ersetzen:

„Zellen oder Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, müssen den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.1 mit Ausnahme der Absätze a), e) (vii), f) (iii), sofern anwendbar, f) (iv), sofern anwendbar, und g) entsprechen.

Bem. „Für die Prüfung befördert“ umfasst unter anderem die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 beschriebenen Prüfungen, Zusammenbauprüfungen und Produktleistungsprüfungen.

Diese Zellen und Batterien müssen gemäß Verpackungsanweisung P 910 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR bzw. Verpackungsanweisung LP 905 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein.

Gegenstände (UN-Nummer 3537, 3538, 3540, 3541, 3546, 3547 oder 3548) dürfen solche Zellen oder Batterien enthalten, vorausgesetzt, die anwendbaren Teile der Verpackungsanweisung P 006 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR bzw. der Verpackungs-anweisung LP 03 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR werden erfüllt.“.

[Die Änderung zum derzeitigen zweiten Unterabsatz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 328 Im letzten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

- „oder Lithium-Ionen-Batterien“ ändern in: „, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Batterien“.
- Vor „UN 3481“ „oder“ ändern in: „,“.
- Vor „versandt werden“ einfügen: „oder UN 3552 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 348 „Batterien, die nach dem 31. Dezember 2011 hergestellt werden,“ ändern in: „Nach dem 31. Dezember 2011 hergestellte Lithiumbatterien und nach dem 31. Dezember 2025 hergestellte Natrium-Ionen-Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 360 Im ersten Satz folgende Änderungen vornehmen:

- „Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien“ ändern in: „Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Batterien“.
- „der Eintragung UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug“ ändern in: „den Eintragungen UN 3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, UN 3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN bzw. UN 3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 363 In Absatz f) folgende Änderungen vornehmen:

- Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Lithiumbatterien müssen jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.1 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Absätze a), e) (vii), f) (iii), sofern anwendbar, f) (iv), sofern anwendbar, und g) nicht anwendbar sind, wenn Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Maschinen oder Motoren eingebaut sind.“.

- Nach dem zweiten Satz folgenden Satz einfügen:

„Darüber hinaus müssen Natrium-Ionen-Batterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.2 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Absätze a), e) und f) nicht anwendbar sind, wenn Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Maschinen oder Mo-toren eingebaut sind.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

SV 365 erhält folgenden Wortlaut:

„**365** Für hergestellte Instrumente und Gegenstände, die Quecksilber oder Gallium enthalten, siehe UN-Nummer 3506 bzw. 3554.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 366 Nach „Quecksilber“ einfügen: „oder Gallium“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 371 In Absatz (1) f), im ersten Satz „16.6.1.3.1 bis 16.6.1.3.6“ ändern in: „16.6.1.3.1 bis 16.6.1.3.4, 16.6.1.3.6“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 376 Im ersten Unterabsatz „Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien“ ändern in: „Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien“.

Im ersten Unterabsatz nach der Bemerkung „die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481“ ändern in: „die UN-Nummer 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 bzw. 3552“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) (mit folgender Änderung zusammenzufassen)

SV 376 Im vierten Unterabsatz nach der Bemerkung „bzw. „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LI-THIUM-METALL-BATTERIEN““ ändern in: „ „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN“ bzw. „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE NATRIUM-IONEN-BATTERIEN““.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II) (mit folgender Änderung zusammenzufassen)

SV 376 Im dritten Unterabsatz nach der Bemerkung den letzten Satz („In beiden Fällen sind die Zellen und Batterien der Beförderungskategorie 0 zugeordnet.“) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/260, Anlage)

SV 377 Im ersten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

– „Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien“ ändern in: „Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.

– Nach „keine Lithiumbatterien“ einfügen: „oder Natrium-Ionen-Batterien“.

Im zweiten Unterabsatz „des Absatzes 2.2.9.1.7 a) bis g)“ ändern in: „des Absatzes 2.2.9.1.7.1 a) bis g) bzw. 2.2.9.1.7.2 a) bis f)“.

Im dritten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

– „oder“ ändern in: „ „NATRIUM-IONEN-BATTERIEN ZUR ENTSORGUNG““.

– Vor „gekennzeichnet sein“ einfügen: „bzw. „NATRIUM-IONEN-BATTERIEN ZUM RECYCLING““.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 379 In Absatz d) (i) „ISO 11114-1:2012 + A1:2017“ ändern in: „ISO 11114-1:2020“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 387 Im ersten Satz „gemäß Absatz 2.2.9.1.7 f)“ ändern in: „gemäß Absatz 2.2.9.1.7.1 f)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 388 Der fünfte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Eintragung der UN-Nummer 3171 gilt nur für Fahrzeuge und Ausrüstungen, die durch Nassbatterien, Batterien mit metallischem Natrium oder Batterien mit Natrium-legierungen angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.“

Nach dem fünften Unterabsatz folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

„Die Eintragungen UN 3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, UN 3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN bzw. UN 3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN gelten für Fahrzeuge, die durch Lithium-Ionen-, Lithium-Metall- oder Natrium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.“.

Im siebten Unterabsatz (bisheriger sechster Unterabsatz) die letzten beiden Sätze durch folgenden Satz ersetzen:

„Wenn Fahrzeuge in einer Verpackung befördert werden, dürfen einige Teile des Fahrzeugs mit Ausnahme der Batterie vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.“.

Im neunten Unterabsatz (bisheriger achter Unterabsatz) folgende Änderungen vornehmen:

– Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Lithiumbatterien müssen jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.1 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Absätze a), e) (vii), f) (iii), sofern anwendbar, f) (iv), sofern anwendbar, und g) nicht anwendbar sind, wenn Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Fahrzeugen eingebaut sind.“.

– Nach dem zweiten Satz folgenden Satz einfügen:

„Darüber hinaus müssen Natrium-Ionen-Batterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.2 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Absätze a), e) und f) nicht anwendbar sind, wenn Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Fahrzeugen eingebaut sind.“.

Im letzten Unterabsatz streichen: „oder einem Gerät“ und „oder Gerät“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

SV 389 Im ersten Unterabsatz „des Absatzes 2.2.9.1.7 a) bis g)“ ändern in: „des Absatzes 2.2.9.1.7.1 a) bis g)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 392 In Absatz f) „Füllungsgrades“ ändern in: „Füllfaktors“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

„399 – 499 (bleibt offen)“ ändern in: „409 – 499 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 532 Erhält folgenden Wortlaut: „532 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

SV 543 Erhält folgenden Wortlaut: „543 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

- SV 636 Im ersten Satz folgende Änderungen vornehmen:
- Nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „oder Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.
 - „Lithium-Ionen-Zellen“ ändern in: „Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Zellen“.
 - „Lithium-Ionen-Batterien“ ändern in: „Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Batterien“.
 - Streichen: „, die keine Lithiumzellen oder -batterien sind,“.
 - „des Absatzes 2.2.9.1.7“ ändern in: „der Absätze 2.2.9.1.7.1 und 2.2.9.1.7.2“.

In Absatz b) nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.

In der Bemerkung nach Absatz b) nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.

Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) Die Versandstücke sind mit folgendem Kennzeichen versehen:
„LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“,
„LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“, „NATRIUM-IONEN-
BATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „NATRIUM-IONEN-
BATTERIEN ZUM RECYCLING“.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 644 erhält folgenden Wortlaut: „644 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

- SV 650 wie folgt ändern:
- Im ersten Satz „unter den Vorschriften der Verpackungsgruppe II“ ändern in: „unter den Vorschriften der UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II bzw. der UN-Nummer 3082“.
 - Im zweiten Satz nach „Verpackungsgruppe II“ einfügen: „und für die UN-Nummer 3082“.
 - In Absatz a) folgenden Satz am Ende hinzufügen: „Die Zusammenpackung von Abfällen, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, und Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, ist zugelassen.“.
 - In Absatz d) nach dem ersten Satz einfügen:
„Abfälle, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, dürfen mit Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, vermischt und in dasselbe Fahrzeug oder denselben Container verladen werden. Bei einer solchen gemischten Ladung ist der gesamte Inhalt der UN-Nummer 1263 zuzuordnen.“.
 - In Absatz e), im ersten Satz nach „Absatz 5.4.1.1.3“ einfügen: „mit der (den) entsprechenden UN-Nummer(n)“.
 - In Absatz e) am Ende vor dem Punkt einfügen:
„oder
„UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,
N.A.G. (FARBE), 9, III, (-)“ oder
„UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,
N.A.G. (FARBE), 9, VG III, (-)““.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/258, Anlage II)

SV 653 erhält folgenden Wortlaut: „653 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 666 Nach Absatz d) hinzufügen:

„e) Fahrzeuge, die vollständig von Verpackungen, Verschlüssen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine leichte Identifizierung verhindern, unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezeichnung des Kapitels 5.2.

Für Fahrzeuge mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien siehe alternativ die Sondervorschrift 404.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 667 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut: „a) (gestrichen)“.

In Absatz b) folgende Änderungen vornehmen:

- „des Absatzes 2.2.9.1.7“ ändern in: „der Absätze 2.2.9.1.7.1 und 2.2.9.1.7.2“.
- Nach „Lithiumzellen oder -batterien“ einfügen: „oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien“.

In Absatz b) (ii) nach „die Lithiumzelle oder -batterie“ einfügen: „oder die Natrium-Ionen-Zelle oder -Batterie“.

In Absatz c) nach „Lithiumzellen oder -batterien“ einfügen: „oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 668 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

„Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen und Bitumen oder ähnliche Produkte für Zwecke der Reparatur von Rissen und Spalten in bestehenden Straßenoberflächen, die in erwärmtem Zustand befördert werden, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

SV 669 „UN-Nummer 3166 oder 3171“ ändern in: „UN-Nummer 3166, 3171, 3556, 3557 bzw. 3558“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

SV 670 In Absatz a) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.
- Im ersten Unterabsatz „des Absatzes 2.2.9.1.7“ ändern in: „der Absätze 2.2.9.1.7.1 und 2.2.9.1.7.2“.
- In Absatz (ii) nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.

In Absatz b) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.
- Im ersten Unterabsatz „des Absatzes 2.2.9.1.7“ ändern in: „der Absätze 2.2.9.1.7.1 und 2.2.9.1.7.2“.
- In Absatz (ii) nach „Lithiumzellen und -batterien“ einfügen: „und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.
- In der Bemerkung nach Absatz (ii) „Die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien in Geräten von privaten Haushalten“ ändern in: „Die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die in Geräten von privaten Haushalten enthalten sind,“.

- In Absatz (iii) erhält der erste Satz folgenden Wortlaut: „Die Versandstücke sind wie folgt gekennzeichnet:

„LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“,
„LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“, „NATRIUM-IONEN-
BATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „NATRIUM-IONEN-
BATTERIEN ZUM RECYCLING“.“
- In Absatz (iii), im zweiten Satz nach „Lithiumzellen und -batterien“
einfügen: „oder Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„28 Dieser Stoff darf nur dann nach den Vorschriften der Klasse 3 oder 4.1 befördert werden, wenn er so verpackt ist, dass der Prozentsatz des Verdünnungsmittels zu keiner Zeit während der Beförderung unter den angegebenen Wert fällt (siehe Absätze 2.2.3.1.1 und 2.2.41.1.18). In den Fällen, in denen das Verdünnungsmittel nicht angegeben ist, muss der Stoff so verpackt sein, dass die Menge des explosiven Stoffes den angegebenen Wert nicht überschreitet.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

„399 (bleibt offen)“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

„400 Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien sowie Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt, die versandfertig vorbereitet und zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Zelle oder Batterie ist in einer Weise kurzgeschlossen, dass die Zelle oder Batterie keine elektrische Energie enthält. Der Kurzschluss der Zelle oder Batterie ist leicht nachprüfbar (z. B. Stromschiene zwischen den Polen);
- b) jede Zelle oder Batterie entspricht den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.2 a), b), d), e) und f);
- c) jedes Versandstück ist in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.2.1.9 gekennzeichnet;
- d) mit Ausnahme der Fälle, in denen die Zellen oder Batterien in Ausrüstungen ein-gebaut sind, ist jedes Versandstück in der Lage, einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe in beliebiger Ausrichtung standzuhalten, ohne dass die darin enthaltenen Zellen oder Batterien beschädigt werden, ohne dass sich der Inhalt so verschiebt, dass ein Kontakt von Batterie zu Batterie (oder von Zelle zu Zelle) möglich ist, und ohne dass der Inhalt austritt;
- e) Zellen und Batterien, die in Ausrüstungen eingebaut sind, sind gegen Beschädigung geschützt. Wenn Batterien in Ausrüstungen eingebaut sind, sind die Ausrüstungen in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt, die aus einem geeigneten Werkstoff gefertigt sind, der in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die beabsichtigte Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert ist, es sei denn, die Batterie ist durch die Ausrüstung, in der sie enthalten ist, selbst entsprechend geschützt;

- f) jede Zelle, auch wenn sie Bestandteil einer Batterie ist, enthält nur gefährliche Güter, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 3.4 und in einer Menge befördert werden, welche die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebene Menge nicht überschreitet.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

„**401** Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit einem organischen Elektrolyt müssen unter der UN-Nummer 3551 bzw. 3552 befördert werden. Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit einem wasserhaltigen Alkali-Elektrolyt müssen unter der UN-Nummer 2795 befördert werden. Batterien, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen enthalten, müssen unter der UN-Nummer 3292 befördert werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

„**402** Stoffe, die unter dieser Eintragung befördert werden, dürfen bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 1,1 MPa (11 bar) und müssen bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,525 kg/l haben.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

„**403** Unter diese Eintragung fallende Membranfilter aus Nitrocellulose mit einem Nitrocellulose-Gehalt von höchstens 53 g/m² und einer Nitrocellulose-Nettomasse von höchstens 300 g je Innenverpackung unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind mit Zwischenlagen aus Papier von mindestens 80 g/m² verpackt, die zwischen jeder Schicht von Nitrocellulose-Membranfiltern angeordnet sind;
- b) sie sind so verpackt, dass die Ausrichtung der Nitrocellulose-Membranfilter und der Zwischenlagen aus Papier in einer der folgenden Konfigurationen beibehalten wird:
 - (i) dicht gewickelte Rollen, die in Kunststoffolie von mindestens 80 g/m² oder Aluminiumbeuteln mit einer Sauerstoffdurchlässigkeit von höchstens 0,1 % gemäß der Norm ISO 15105-1:2007 verpackt sind;
 - (ii) Blätter, die in Pappe von mindestens 250 g/m² oder in Aluminiumbeuteln mit einer Sauerstoffdurchlässigkeit von höchstens 0,1 % gemäß der Norm ISO 15105-1:2007 verpackt sind;
 - (iii) Rundfilter, die in Scheibenhaltern oder Verpackungen aus Pappe von mindestens 250 g/m² oder einzeln in Beuteln aus Papier und Kunststoff von insgesamt mindestens 100 g/m² verpackt sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1, wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

„**404** Fahrzeuge, die durch Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden und die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn die Batterie in einer Weise kurzgeschlossen ist, dass die Batterie keine elektrische Energie enthält. Der Kurzschluss der Batterie muss leicht nachprüfbar sein (z. B. Stromschiene zwischen den Polen).“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

„**405** (bleibt offen)“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

„406 Unter diese Eintragung fallende Stoffe dürfen in Druckgefäßen mit höchstens 1000 ml Inhalt in Übereinstimmung mit den Vorschriften für begrenzte Mengen des Kapitels 3.4 befördert werden. Das Druckgefäß muss den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR Verpackungsanweisung P 200 entsprechen und darf ein Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum von höchstens 15,2 MPa·l (152 bar·l) nicht überschreiten. Die Druckgefäße dürfen nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

„407 Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen sind Gegenstände, die einen pyrotechnischen Satz enthalten und dafür vorgesehen sind, bei Auslösung ein Feuerlöschmittel (oder -aerosol) zu versprühen, und die keine anderen gefährlichen Güter enthalten. Diese Gegenstände müssen versandfertig verpackt die Kriterien für die Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S erfüllen, wenn sie in Übereinstimmung mit der Prüfreihe 6 c) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 16 geprüft werden. Die Vorrichtung muss entweder mit entfernten Auslöseeinrichtungen oder mit mindestens zwei unabhängigen Mitteln zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung befördert werden.

Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen dürfen nur dann der Klasse 9, UN-Nummer 3559 zugeordnet werden, wenn die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Vorrichtung erfüllt die Ausschlusskriterien des Absatzes 2.2.1.1.8.2 b), c) und d);
- b) das Löschmittel gilt in Übereinstimmung mit internationalen oder regionalen Normen (z. B. der Norm des nationalen Feuerschutzverbandes der Vereinigten Staaten von Amerika für ortsfeste Aerosol-Feuerlöschsysteme NFPA 2010) als sicher für normal genutzte Räume;
- c) der Gegenstand ist so verpackt, dass die Temperaturen an der Außenseite des Versandstücks im Falle einer Auslösung 200 °C nicht überschreiten;
- d) diese Eintragung wird nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes^{*)} verwendet.

Diese Eintragung gilt nicht für „SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung“, die in der Sondervorschrift 280 (UN-Nummer 3268) beschrieben sind.

*) Wenn das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADN ist, muss die Zustimmung von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN anerkannt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

„**408** Diese Eintragung gilt nur für wässrige Lösungen, die aus Wasser, Tetramethylammoniumhydroxid (TMAH) und nicht mehr als 1 % anderen Bestandteilen bestehen. Andere Zubereitungen, die Tetramethylammoniumhydroxid enthalten, müssen einer entsprechenden Gattungseintragung oder n.a.g.-Eintragung zugeordnet werden (z. B. UN 2927 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.), mit folgenden Ausnahmen:

- a) andere Zubereitungen, die ein Tensid in einer Konzentration von mehr als 1 % und mindestens 8,75 % Tetramethylammoniumhydroxid enthalten, sind der Eintragung UN 2927 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., Verpackungsgruppe I zuzuordnen; und
- b) andere Zubereitungen, die ein Tensid in einer Konzentration von mehr als 1 % und mehr als 2,38 %, aber weniger als 8,75 % Tetramethylammoniumhydroxid enthalten, müssen der Eintragung UN 2927, GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., Verpackungsgruppe II zugeordnet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

„**677** Zellen und Batterien, bei denen nach Sondervorschrift 376 festgestellt wurde, dass sie beschädigt oder defekt sind und unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, sind der Beförderungskategorie 0 zuzuordnen. Im Beförderungspapier ist die Angabe „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376“ durch die Angabe „BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 0“ zu ergänzen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/260, Anlage)

Kapitel 5.2

5.2.1.9 „**Lithiumbatterien**“ ändern in: „**Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien**“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.2.1.9.1 „Lithiumzellen oder -batterien“ ändern in: „Lithiumzellen oder -batterien oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.2.1.9.1 Nach „Sondervorschrift 188“ einfügen: „oder 400“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.2.1.9.2 Im ersten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz „oder „UN 3480“ für Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien“ ändern in: „, „UN 3480“ für Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien oder „UN 3551“ für Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien“.
- Im zweiten Satz „Lithiumzellen oder -batterien“ ändern in: „Zellen oder Batterien“.
- Im zweiten Satz „, „UN 3091“ bzw. „UN 3481““ ändern in: „, „UN 3091“, „UN 3481“ bzw. „UN 3552““.
- Im dritten Satz „Lithiumzellen oder -batterien“ ändern in: „Zellen oder Batterien“.

Unter der Abbildung 5.2.1.9.2 „**Kennzeichen für Lithiumbatterien**“ ändern in: „**Kennzeichen für Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien**“.

Im letzten Unterabsatz „über der UN-Nummer für Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Batterien oder -Zellen)“ ändern in: „über der (den) UN-Nummer(n)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.2.2.1.12.1 „Lithiumbatterien“ ändern in: „Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien“ (zweimal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 wie geändert in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Kapitel 5.3

5.3 Nach der Überschrift folgende Bem. 3 einfügen:

„**3.** Im Sinne dieses Kapitels gelten abnehmbare Mulden, die nicht dem Kapitel 6.11 des ADR entsprechen, als Container.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.3.1.4 In der Überschrift „**an Fahrzeugen und Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen**“ ändern in: „**an Fahrzeugen und Wagen bei Beförderung in loser Schüttung, an Tankfahrzeugen**“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.3.2.3.2 Die Zeile „78 radioaktiver Stoff, ätzend“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Kapitel 5.4

5.4.0.2 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Schiff und das Schiff in den Dokumenten identifiziert werden können.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.4.1.1.1 In Absatz c) erhält der dritte Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„– für Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552 sowie für Fahrzeuge mit Batterieantrieb der UN-Nummern 3556, 3557 und 3558: die Nummer der Klasse „9“;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

5.4.1.1.1 [Die Änderung zu Absatz g) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

5.4.1.1.3.2 [Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

5.4.1.1.3.2 Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

„– Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621 des ADR) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

5.4.1.1.21 Amend to read as follows:

„5.4.1.1.21 In besonderen Fällen geforderte Angaben, die in anderen Teilen des ADN festgelegt sind

Wenn nach Vorschriften in Kapitel 3.3, 3.5, 4.1 des ADR, 4.2 des ADR, 4.3 des ADR und 5.5 Angaben erforderlich sind, so sind diese in die Informationen für die Beförderung aufzunehmen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

Kapitel 5.5

5.5.3.3.1 „P 650, P 800, P 901 oder P 904“ ändern in: „P 650 oder P 800“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

II. Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 zur Prüfung und Fertigstellung durch die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses und die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei den UN-Nrn. 2212 und 2590, in Spalte (6), hinzufügen: „678“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II) (Siehe auch informelles Dokument INF.7)

Kapitel 3.3

3.3.1 Folgende neue Sondervorschrift hinzufügen:

„678

Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer Anlage für die endgültige Beseitigung befördert. Zwischen diesen beiden Orten sind nur Zwischenlagerungen ohne Entladung oder Umsetzen des Containersacks zugelassen.
- b) Die Abfälle fallen unter eine dieser Kategorien:
 - (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminierter Asphaltfräsabfälle sowie deren Kehrrückstände;
 - (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;
 - (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden;
 - (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, die aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können, oder
 - (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können.
- c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen weder mit anderen asbesthaltigen Abfällen noch mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
- d) Jede Sendung gilt als geschlossene Ladung im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1.
- e) Das Beförderungspapier entspricht den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.4.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II) (Siehe auch informelles Dokument INF.7)

Kapitel 5.4

[5.4.1.1.3 Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.1.1.3.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 des ADR ist im Beförderungspapier zu vermerken: „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3 des ADR“. Die in Absatz 5.4.1.1.3.2 vorgeschriebene zusätzliche Angabe ist nicht erforderlich. Zum Beispiel:

„UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III; BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3 des ADR“.

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung oder Eintragungen erfolgen, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 d) des ADR zugeordnet ist. Die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt zu werden.“]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage III)

5.4.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)

Sofern die Sondervorschrift 678 angewendet wird, muss das Beförderungspapier den Vermerk „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“ enthalten.

Die Beschreibung der gemäß den Absätzen b) (i), (ii), (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 beförderten Abfälle ist der in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter hinzuzufügen. Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihre maximale Masse angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CV 38 des Abschnitts 7.5.11 des ADR.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II) (Siehe auch informelles Dokument INF.7)
